

Vorlage Nr. 6/2025		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Durchführung der „Lichternacht“; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025

A Problem

Der Magistrat hat am 26.03.2025 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Das Kulturamt führt alljährlich im Speckenbütteler Park die sog. „Lichternacht“ durch. Dieses Event hat sich über viele Jahre etabliert und bei den Besuchenden großen Anklang gefunden. In 2024 musste diese Veranstaltung bereits aufgrund der Streichung von Haushaltsmitteln abgesagt werden. Neben Zuschüssen und Spenden Bedarf es bei der „Lichternacht“ noch 20.000 € aus dem städtischen Haushalt. Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen während der haushaltslosen Zeit nicht möglich.

Die „Lichternacht“ ist sowohl regional als auch überregional bekannt und hat in der Vergangenheit ca. 6.000 Besuchende in den Speckenbütteler Park geführt. Es waren ca. 100 Künstlerinnen und Künstler in 20 Aktionen beteiligt. Dieses niederschwellige Angebot ist ein Teil der kulturellen Grundversorgung für Bremerhavenerinnen und Bremerhavener. Ebenso ermöglicht die verlässliche Durchführung der „Lichternacht“ nachhaltiges Planen und Arbeiten und bietet den Künstlerinnen und Künstlern, die oft unter prekären Arbeitsbedingungen leiden, Auftrittsmöglichkeiten.

Bei der Organisation der „Lichternacht“ ist durch die Verpflichtung diverser Künstlerinnen und Künstler ein großer zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Unter Berücksichtigung dieses notwendigen Zeitablaufes, kann die Lichternacht nicht realisiert werden, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes 2025 erst zur Jahresmitte eintritt. Das Kulturamt weist darauf hin, dass das kulturelle Leben der Stadt während der haushaltslosen Zeit nicht komplett zum Erliegen kommen darf.

B Lösung

Die Aufrechterhaltung der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven beinhaltet, dass während der haushaltslosen Zeit die verlässliche Planung der „Lichternacht“ bewilligt und die Planungsaktivität gestartet werden kann.

Das Kulturamt schlägt vor, eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt zur Durchführung der „Lichternacht“ zu beschließen.

C Alternativen

Die Veranstaltung wird in 2025 erneut nicht realisiert werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Durchführung der „Lichternacht“ sollen dem Kulturamt während der haushaltslosen Zeit rund 50% des Ansatzes von der Haushaltsstelle 6352/532 01 „Kulturläden“ aus dem Haushalt 2023 (ohne Streichung der Mittel aus 2024) und damit rund 20.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Auswirkungen auf ausländische Mitbürger: innen sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz sind nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Kulturamt

Die Ausführungen unter A bis D wurden weitestgehend aus der Magistratsvorlage des Kulturamts entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellung die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen.

Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage die in der Vorlage aufgeführten Haushaltsmittel im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zumindest noch deutlich herabgesetzt gesetzt oder sogar in Gänze gestrichen werden könnten, aufgrund dessen Aufgaben nach Dringlichkeit zu priorisieren und darauf basierend freiwillige Aufgaben als nachrangig zu betrachten sind

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Durchführung der „Lichternacht“.

Neuhoff
Bürgermeister